

Hoffnungen für die Zukunft berechtige, so wie auch nicht weniger in allen Theilen für zweckmäßige Erziehung und Unterricht der Waisen gesorgt, und dadurch die frohe Erwartung begründet seye, daß diese Anstalt ihren wohlthätigen Zweck bestens erreichen werde.

Nach Anhörung dieses Referates haben U.H. Herren und Obern, von dem Gesichtspuncte ausgehend, daß nunmehr die neue Anstalt ganz als Privatsache zu betrachten seye, lediglich erkennt, dem H. Herrn Oberamtmann Hef diesen Bericht zu verdanken, und mit Aeußerung des aus den angezeigten günstigen Resultaten geschöpften Vergnügens, den Wunsch auszusprechen, daß selbige einen erfreulichen und gesegneten Fortgang haben möge.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 20. April 1824, daß die Ausstäu-
pung künftig nicht mehr durch die Stadt,
sondern beym Zuchthause Statt finden soll.

Nach Anhörung eines von der Obl. Justiz-
Commission hinterbrachten gutächtlichen Antrags,
betref-

betreffend die Executionsart der Ausstüppungsstrafe, haben UHerrn und Obern erkennt: Es solle dieselbe ihrem Zwecke gemäß, wie bisher öffentlich, allein nicht mehr während Abführung der Delinquenten vom Pranger bis zum Niederdorfthor, sondern auf dem vor dem Zuchthause befindlichen Blase vollzogen, und zu solchem Ende an schicklichem Orte daselbst eine Säule errichtet werden, bey welcher auch die Brandmarkungen vorzunehmen sind.

Von dieser Verordnung, welche nunmehr für alle künftig vorkommenden Fälle solcher Art zu beachten ist, wird der Obl. Kantons-Policey-Commission, der Obl. Zuchthaus-Commission und dem Obl. Obergerichte (laut Missiven) Kenntniß gegeben.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 24. April 1824, daß die landes-
fremden Anfsäßen den Montirungsfranken
entrichten müssen.

Veranlaßt durch ungleiches Bezugsverfahren der
Herrn Quartierhauptleute und die dießfällige Ein-
Ges. III. Bds. 2. Hest. M